

Statuten der Genossenschaft Süri – solidarisches Gemüse

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Begriff

Unter dem Namen „Genossenschaft Süri – solidarisches Gemüse“ besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Neuenegg BE gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Art. 2 Zweck

Die „Genossenschaft Süri - solidarisches Gemüse“ ist ein Zusammenschluss von Produzierenden und Konsumierenden und bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Genossenschafterinnen und Genossenschafter mit biologisch und nachhaltig produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu versorgen. Dabei soll der Bezug zur landwirtschaftlichen Arbeit und Lebensmitteln gefördert und das verfügbare Wissen über ökologische Zusammenhänge verbessert werden.

Die „Genossenschaft Süri - solidarisches Gemüse“ erreicht ihre Ziele durch eine respektvolle und nachhaltige Nutzung des Bodens, eine faire Entlohnung der Fachkräfte, die vertraglich geregelte Abnahme von landwirtschaftlichen Produkten aus regionaler Produktion sowie der Schaffung eines Ortes von sozialem Austausch und Begegnung.

Die Genossenschaft kann ihre Produkte weiteren Kreisen zugänglich machen, mit verwandten Kooperationen zusammenarbeiten, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Genossenschaft zu fördern.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt

Natürliche und juristische Personen, die sich zur Übernahme mindestens eines Anteilscheins verpflichten, können schriftlich ein Aufnahmegesuch an die Genossenschaft stellen.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder fällt die Betriebsgruppe einen Vorentscheid. Die Betriebsgruppe informiert die Genossenschaftsmitglieder in der Einladung zur nächsten Genossenschaftsversammlung über die getroffenen Vorentscheide. Bis einen Tag vor der Genossenschaftsversammlung können die Bewerberinnen und Bewerber oder mindestens drei Genossenschaftsmitglieder schriftlich Rekurs gegen die bis dahin gefällten Vorentscheide zuhanden der Betriebsgruppe einlegen.

Ohne Rekurs wird anlässlich der Genossenschaftsversammlung über die definitive Aufnahme oder Ablehnung informiert. Erfolgt ein Rekurs, wird an der Genossenschaftsversammlung über den Beitritt entschieden, wobei es zur Aufnahme einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bedarf.

Art. 4 Anteilscheine

Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter ist zur Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 250.00 verpflichtet. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Genossenschafterin oder des Genossenschafers und gelten als Ausweis über die Mitgliedschaft.

Art. 5 Übertragung

Werden Anteilscheine durch Genossenschaftsmitglieder an Dritte abgetreten, so gilt die erwerbende Person erst als Genossenschaftsmitglied, wenn sie gemäss Art. 3 definitiv aufgenommen wurde. Bis zur Aufnahme der erwerbenden Person verbleiben alle Mitgliedschaftsrechte bei der abtretenden Person.

Art. 6 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Genossenschaftsmitglieds.

Art. 7 Austritt

Jeweils bis zum 30. September kann die Mitgliedschaft auf den 31. Dezember desselben Jahres gekündigt werden.

Die Betriebsgruppe kann in begründeten Fällen einem vorzeitigen Austritt gemäss Art. 844 Abs. 2 OR zustimmen.

Art. 8 Ausschluss

Die Betriebsgruppe kann ein Genossenschaftsmitglied ausschliessen, wenn es den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Genossenschaftsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschliessungsentscheids schriftlich an die Betriebsgruppe zu richten. Zur Bestätigung des Ausschlusses durch die Genossenschaftsversammlung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 9 Rückzahlung der Anteilscheine

Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft entsteht auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres ein Anspruch auf Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, soweit dies das Genossenschaftsvermögen an diesem Stichtag zulässt.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafterinnen und Genossenschafter

Art. 10 Stimmrecht

Jede Genossenschafterin und jeder Genossenschafter hat in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Mitglied der Genossenschaft durch ein anderes Mitglied gegen Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Art. 11 Pflichten

Die Genossenschafterinnen und Genossenschafter sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen der Genossenschaft zu handeln und sich an die Statuten und die vertraglichen Vereinbarungen zu halten.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a.) die Generalversammlung ("Genossenschaftsversammlung")
- b.) die Verwaltung ("Betriebsgruppe")
- c.) die Revisionsstelle, sofern eine bestellt wird (vgl. Art. 15 hiernach)

Art. 13 Generalversammlung ("Genossenschaftsversammlung", "GV")

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung, welche auch als "Genossenschaftsversammlung" oder "GV" bezeichnet wird. Die Einberufung zur GV erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschaftsmitglieder.

Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich bis spätestens im Juni statt. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder 1/10 der Genossenschafterinnen und Genossenschafter verlangt.

Der Genossenschaftsversammlung stehen folgende unentziehbare Rechte zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten sowie des Betriebsreglements
- Wahl des/der Präsidenten/in und der Mitglieder der Betriebsgruppe und einer allfälligen Revisionsstelle
- Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets und des gesamten Produktionsplanes für das folgende Jahr

- Festsetzung der Preise für den Ernteanteil und die Anrechnung der Mitarbeit der Genossenschaftsmitglieder
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind
- Auflösung, Liquidation oder Fusion der Genossenschaft

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung.

Anträge für die Traktandenliste der GV sind mindestens drei Wochen vor der GV an die Betriebsgruppe zu richten. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste der GV stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Genossenschaftsversammlung.

Art. 14 Verwaltung ("Betriebsgruppe")

Die Verwaltung wird als "Betriebsgruppe" bezeichnet. Ihr obliegt die Geschäftsführung und Vertretung gegenüber Dritten. Sie beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder ein Reglement der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind. Die Betriebsgruppe legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Sie besteht aus mindestens 4 Personen, wovon mindestens eine Person Gemüse-Fachkraft sein muss. Die Mitglieder werden von der Genossenschaftsversammlung für drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 und mindestens 3 ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Betriebsgruppe trägt für die Führung und Verwaltung der Genossenschaft die Gesamtverantwortung. Die Verwaltungstätigkeit kann durch das Betriebsreglement näher bestimmt werden.

Art. 15 Revisionsstelle

Sofern eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchzuführen ist, muss die Genossenschaftsversammlung eine Revisionsstelle wählen.

Mit Zustimmung aller Genossenschaftsmitglieder kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Art. 16 Gemüsefachkräfte

Bei den Gemüsefachkräften handelt es sich um eine, einen oder mehrere erfahrene Gemüsegärtnerinnen oder Gärtner, die der Genossenschaft angehören und von der Genossenschaft angestellt werden. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Beratung der Betriebsgruppe
- Fachliche Begleitung bei der Erarbeitung des Anbauplans
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege der Anbauflächen gemäss Anbauplan
- Führung des Anbau-Betriebs und Planung der Mitarbeit durch die Genossenschaftsmitglieder
- Treffen von Ausgabenentscheidungen im Rahmen des normalen Betriebsbedarfs und innerhalb des von der Genossenschaftsversammlung genehmigten Budgets
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Die Gemüsefachkraft darf der Betriebsgruppe angehören, muss aber bei allfälligen Entscheidungen über das Arbeitsverhältnis der Gemüsefachkräfte, die Anstellung weiterer Gemüsefachkräfte oder die Kündigung eines Anstellungsverhältnisses mit einer Gemüsefachkraft in den Ausstand treten.

V. Finanzielle Bestimmungen**Art. 17 Mittel**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes erforderlichen Mittel setzen sich aus der Summe der Anteilscheine, Darlehen und Zuwendungen Dritter zusammen. Angestrebt wird eine Selbstfinanzierung.

Art. 18 Reinertrag

Ergibt sich aufgrund des Produktionsertrages und nach Abzug aller erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen ein Reingewinn, so legt die Betriebsgruppe unter Vorbehalt der Artikel 859 und 860 des OR der Genossenschaftsversammlung einen Vorschlag über dessen Verwendung zur Abstimmung vor.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 20 Mittel

Der Beschluss der Genossenschaftsversammlung über die Auflösung der Genossenschaft bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Verwendung eines Liquidationsüberschusses

Ergibt die Liquidation nach Tilgung sämtlicher Schulden und nach Rückzahlung der Genossenschaftsanteile einen Überschuss, so muss dieser zu genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 Betriebsreglement

Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes werden durch ein Betriebsreglement näher bestimmt.

Art. 24 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach aussen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Genossenschafterinnen und Genossenschafter erfolgen schriftlich oder mit elektronischer Post.

* * * * *

Die vorliegenden Statuten werden anlässlich der Gründung der Genossenschaft am 27.11.2017 festgesetzt.

Bern, 27.11.2017

Die Gründerinnen und Gründer:

.....
(Sabine Lenggenhager)

.....
(Mathias Bamert)

.....
(Tina Mülchi)

.....
(Mathias Schaffner)

.....
(Martina Schlup)

.....
(Barbara Schmid)

.....
(Martina Schneider)